

## Satzung des Vereins „100 Blumen“ e.V. (Neufassung vom 20. Juni 2012)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen “100 Blumen e.V.”.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i.S.v. § 52 Abs. 1 Nr. 4 AO sowie der Erziehung i.S.v. § 52 Abs. 1 Nr. 7 AO in Form der Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten, Krippen und Schülerläden.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
  
Zulässig ist indes - neben dem Aufwendungsersatz - die Zahlung einer nicht unangemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder für deren Tätigkeit und die Erteilung von Aufträgen, die dem Fremdvergleich genügen, auch an Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und gemeinnützige Körperschaften werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: aktive Mitglieder, passive Mitglieder und als geborene Mitglieder die vom Verein fest angestellten Mitarbeiter.
3. Für die Mitgliedschaft als aktives und als passives Mitglied ist dem Verein eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Zur Mitteilung von Ablehnungsgründen ist der Vorstand nicht verpflichtet.
4. Mitarbeiter als geborenen Mitglieder müssen zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft die Berufung schriftlich annehmen.
5. Aktive Mitglieder beteiligen sich nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien

unter Anleitung des Vorstands durch aktive Mitarbeit und Mitgestaltung am Vereinsleben.

Bei mangelnder Beteiligung eines aktiven Mitglieds kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch einstimmigen Beschluss in eine passive Mitgliedschaft umwandeln.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Gründen der Änderung des Mitgliedschaftsstatus persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über die Änderung des Mitgliedstatus ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds bekannt zu machen.

6. Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Zahlung eines Förderbeitrags. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
7. Ein freiwilliger Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Wechsel freiwilliger Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Abweichend hiervon besteht für Mitglieder, die mit dem Verein einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, die Möglichkeit, nach den Kündigungsfristen des Betreuungsvertrags auch aus dem Verein auszutreten. Darüber hinaus besteht im Zuge der Satzungsneufassung im März 2012 für jedes Mitglied das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Juli 2012 aus dem Verein auszutreten.
2. Die Mitgliedschaft eines Festangestellten als geborenem Mitglied endet unabhängig von der Ziffer 1. mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
3. Die Mitgliedschaft kann der Vorstand durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Der Ausschluss ist aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat oder trotz Mahnung mit Beitragszahlungen für drei Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die aktiven Mitglieder sowie die Fördermitglieder zahlen monatliche Geldbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.

Für aktive Mitglieder und passive Mitglieder, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann ein niedrigerer Beitrag festgelegt werden.

2. Die Festangestellten zahlen als geborene Mitglieder keine Vereinsbeiträge.
3. Aktive und passive Mitglieder, die im Zuge des Abschlusses eines Betreuungsvertrags in den Verein eintreten, zahlen einen einmaligen Aufnahmebetrag, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf sowie ggf. den Namen des zu betreuenden Kindes. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
2. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).
3. Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Rechnungsprüfer.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstand können auch Nichtvereinsmitglieder sein und insbesondere auch Personen, die mit dem Verein in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
3. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf oder Abberufung berufen. Der Widerruf der Vorstandbestellung ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB).

Zusätzlich ist die Abberufung durch die Mitgliederversammlung unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder

möglich.

5.

- a. Ist der Vorstand komplett neu zu besetzen, so werden die Vorstandsmitglieder durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Ist nur ein Vorstandsposten neu zu besetzen, so genügt für die Wahl eines von dem verbliebenen Vorstand vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieds die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- c. Schlägt der verbliebene Vorstand binnen eines Monats kein neues Vorstandsmitglied zur Wahl vor, ist der gesamte Vorstand durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen. Bis zur Neuwahl führt der verbliebene Vorstand die Geschäfte kommissarisch.
- d. Unterbreitet der verbliebene Vorstand mindestens einen Vorschlag zur Neubesetzung, ohne aber die erforderliche Zustimmung der Mitgliederversammlung nach Buchstabe b.) zu erhalten, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar im Anschluss das einmalige Recht, das neue Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen zu wählen.
- e. Wird auch nach Buchstabe d.) der Vorstandsposten nicht besetzt, so fällt das Recht zur Neubesetzung dem verbliebenen Vorstand zu (Kooptation).

6. Die Vorstandsmitglieder können hauptamtlich tätig sein. Für ihre Tätigkeit können sie eine angemessene Vergütung erhalten. Leistung und Gegenleistung müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sein (Drittvergleich) und dürfen in Ansehung der Finanzlage des Vereins nicht unverhältnismäßig sein.

Für den Abschluss eines derartigen Dienstvertrages ist der jeweilige Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstand zu unterzeichnen.

9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert - insbesondere wenn eine Neuwahl des Vorstandes oder eine Entscheidung über die Abberufung eines Vorstandes erforderlich ist und auf Verlangen von 1/10 aller Mitglieder.
3. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden

bis zum Versand der Einladung berücksichtigt. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.

4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch mindestens einen Vorstand schriftlich oder per Email mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Emailadresse oder Postadresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
5. Beschlüsse können auch schriftlich oder per Email gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse bzw. Emailadresse mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe übersandt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen,
  - Vorstandswahlen, sofern diese nach der Satzung erforderlich sind,
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - Entscheidung über die Änderung des Mitgliedstatus eines aktiven Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
  - Entscheidung über die Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
  - Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

7. Jedes aktive Mitglied und jedes geborene Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab.  
Das Stimmrecht kann übertragen werden - auch auf Nichtmitglieder. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedarf es, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Zur Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandes unabhängig vom Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Abberufung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
10. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen

der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung enthalten sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung kann in Einzelformulierungen von der mit der Tagesordnung übersandten Fassung abweichen, wenn der grundsätzliche Sinn der vorgeschlagenen Satzungsänderung gewährleistet bleibt.

11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
12. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
13. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, sofern ein Mitglied dies beantragt.

## **§ 11 Versammlungsniederschrift**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die folgenden Angaben enthalten soll:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
  - die Personen und Stimmberechtigungen der erschienen Mitglieder,
  - die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
  - die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung ordnungsgemäß mitgeteilt wurde,
  - die gestellten Anträge,
  - die Art der Abstimmung,
  - die genauen Abstimmungsergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Tatsache der Feststellung des Beschlusses,
  - bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten, ihre Anschrift und, soweit geschehen, ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
  - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut protokolliert werden, sofern sich dieser nicht aus einer Anlage zum Protokoll ergibt, die ebenfalls zu unterzeichnen ist,
  - die Unterschrift eines Vorstands.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung schriftlich oder per Email an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse bzw. Emailadresse zu übersenden.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung beauftragt mit der Rechnungsprüfung jährlich ein qualifiziertes Nichtmitglied, es sei denn, der Vorstand beschließt, dass die Rechnungsprüfung durch Mitglieder des Vereins zu erfolgen hat. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder zu Rechnungsprüfern. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und Eltern**

Die Mitwirkungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern werden im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

### **§ 14 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

### **§ 15 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Soal - Alternativer Wohlfahrtsverband e. V. Landesverband Hamburg (SOAL e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der SOAL e.V. soll das Vermögen dabei nicht für eigene Zwecke verwenden, sondern dies auf andere gemeinnützige Mitgliedseinrichtungen je nach deren Bedürftigkeit verteilen.